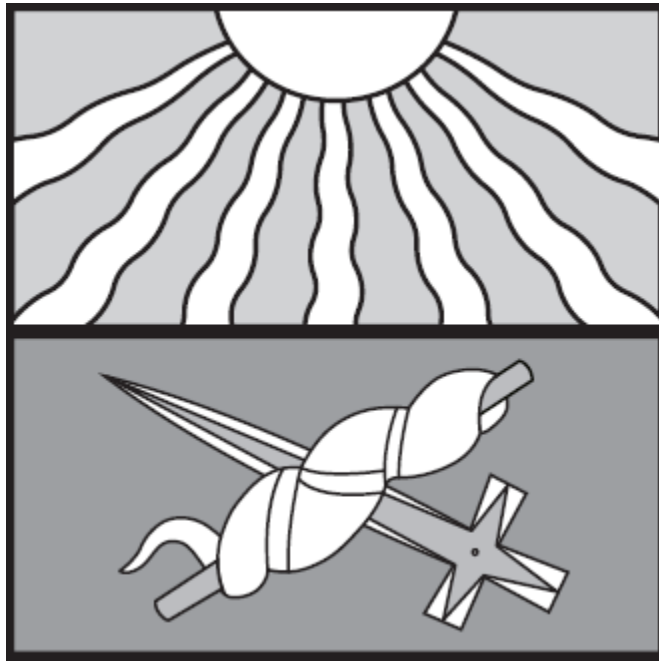


Einwohnergemeinde Lenk



Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen WAR

2022

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Urnengeschäfte	4
	Stimmrecht	4
	Briefliche Stimmabgabe	4
	Stellvertretung	4
	Abstimmungs- und Wahltage	4
	Urnenöffnungszeiten	4
	Druck der Stimm- und Wahlzettel	4
	Stimmrechtsausweis	5
	Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	5
	Abstimmungsbotschaft	5
	Wahlprospekte	5
	Auflage der Stimm- und Wahlzettel	5
	Abstimmungs- und Wahlausschuss	5
	Instruktion	6
	Aufgaben	6
	Ungültige Wahl oder Abstimmung	6
	Neuansetzung	6
	Gültige Wahl	6
	Ermittlung der Ergebnisse	6
	Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	6
	Bekanntgabe der Ergebnisse	7
	Erwahrung	7
	Veröffentlichung	7
	Wahlanzeige	7
	Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	7
	Wahlprotokoll	7
	Aufbewahrung Wahlmaterial	8
	Beschwerden	8
B.	URNENABSTIMMUNGEN	8
	Stimmabgabe	8
	Ungültige Stimmzettel	8
	Mehrheitsprinzip	8
	Initiativen mit Gegenvorschlag	9
	Variantenabstimmung	9
C.	URNENWAHLEN	9
	Wahltermin	9
	Wahlkreis	9

Ausschreibung der Wahlen	10
Wahlvorschläge.....	10
Ausschliessungsgründe.....	10
Inhalt der Wahlvorschläge	10
Vertreter	10
Prüfung der Wahlvorschläge	10
Fehlende Wahlvorschläge	10
Wahlvorschläge.....	11
Veröffentlichung	11
Ausfüllen des Wahlzettels	11
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	11
Ungültige Namen.....	12
Streichungen	12
Erster Wahlgang	12
Absolutes Mehr	12
Zweiter Wahlgang	12
Relatives Mehr	12
Los	12
Stille Wahl	12
Ersatzwahl.....	12
Minderheitenschutz	12
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Ergänzende Vorschriften.....	13
Strafen	13
Inkrafttreten.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	14

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. xx-xxxx vom xx.xx.xxxx)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Bern,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Urningeschäfte **Art. 1** Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
- Stimmrecht **Art. 2** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Briefliche Stimmabgabe **Art. 3** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Stellvertretung **Art. 4** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Abstimmungs- und Wahltag **Art. 5** ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 6** ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 9.30 bis 10.30 Uhr geöffnet.
² Die Vorzeitige Stimmabgabe ist mittels verschlossenem Antwortcouvert bis am Abstimmungs- und Wahltag (Sonntag) 08.00 Uhr im Sicherheitsbriefkasten der Gemeindeverwaltung möglich.
- Druck der Stimm- und Wahlzettel **Art. 7** ¹ Der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.
² Er lässt für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.
³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.
⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

	<p><u>⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</u></p> <p>⁶ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>
Stimmrechtsausweis	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.</p> <p><u>² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</u></p> <p>a) <u>Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,</u></p> <p>b) <u>Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,</u></p> <p>c) <u>Datum der Wahl oder Abstimmung</u></p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Donnerstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem <u>Abstimmungs-</u> oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen <u>Stimm- und</u> Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
<u>Abstimmungsbotschaft</u>	<p><u>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</u></p>
Wahlprospekte	<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche <u>Stimm- und</u> Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Abstimmungs- und	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlaus-</p>

Wahlausschuss	<p>schuss (im Folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidenten für jeden <u>Urnengang</u>. Der Ausschuss besteht aus 5-7 stimmberechtigten Personen.</p> <p>² Bei <u>Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder</u> Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind <u>auf der Webseite der Gemeinde</u> zu publizieren.</p>
Instruktion	<p>Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl <u>oder Abstimmung</u>	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- <u>und Abstimmungsganges</u> stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele <u>Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm-</u> oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der <u>Stimmrechtsausweise</u>, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die <u>Stimmrechtsausweise</u> und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen <u>Abstimmungs- oder Wahlgang</u> an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingebracht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der <u>Stimmrechtsausweise</u>, ist die Wahl <u>oder Abstimmung</u> gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der <u>Abstimmungen und</u> Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am <u>Abstimmungs-</u> oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende</p> <p>² <u>Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</u></p>
<u>Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis</u>	<p>Art. 16 ¹ <u>Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</u></p> <p>² <u>Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Ge-</u></p>

setzes über die politischen Rechte (PRG).

Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes <u>Abstimmungs-</u> und Wahlgangs durch Anschlag <u>bei der Gemeindeverwaltung, Veröffentlichung im Internet</u> oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p>Art. 18 ¹ <u>Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</u></p> <p><u>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</u></p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.</p>
Wahlprotokoll	<p>Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden <u>Abstimmungs-</u> und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Datum und den Zweck der <u>Abstimmung oder</u> Wahl – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister – die Zahl der eingelangten <u>Stimmrechtsausweise</u> – die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel – die Stimmbeteiligung – die Zahl <u>der ausser Betracht fallenden Stimm-</u> und Wahlzettel (leere und ungültige <u>Stimm-</u> und Wahlzettel) – die Zahl der in Betracht fallenden <u>Stimm-</u> und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel) – allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p><u>³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.</u></p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zahl der Stimmen, welche die Kandidaten erhalten haben – <u>die Zahl der leeren Stimmen</u> – das absolute Mehr im ersten Wahlgang

– die Namen der Gewählten.

⁵ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Wahlmaterial

Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind innert zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden innert dreissig Tagen beim Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

B. URNENABSTIMMUNGEN

Stimmabgabe

Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die

leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Initiativen mit
Gegenvorschlag

Art. 25 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

⁵ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

C. URNENWAHLEN

C.1 Allgemeine Bestimmungen

Wahltermin

Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen	<p>³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Vertreter	<p>Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 32 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende	<p>Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht,</p>

Wahlvorschläge können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

C.2 Majorzwahlen

Wahlvorschläge **Art. 34** ¹ Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung ² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 35** ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

⁵ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel **Art. 36** ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten
- nach Bereinigung gemäss Art. 37 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

	<p>⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 37 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 38 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 37 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 39 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeslagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 41.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 40 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	<p>³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 41 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 42 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 43 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 44 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende
Vorschriften

Art. 45 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 46 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Urnenwahlreglement vom 27. November 2012.

Lenk,

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident

Sekretär

Müller

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04. November 2021 bis 06. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2021.

Lenk,

Der Gemeindeschreiber

Thomas Bucher